



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze – Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail an:
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner/in:

Peter Krey

E-Mail:

peter.krey@staedteverband-sh.de

Aktenzeichen:

60.20.10 kr-st

Datum: 24.10.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/861
Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/886**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1460

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

für die Möglichkeit der Stellungnahme in o.g. Sache danken wir Ihnen.

Wir verweisen hierzu inhaltlich im Wesentlichen auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2018 an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und nehmen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Systematik des Entwurfs des neuen Vergaberechts Schleswig-Holstein mit dem Verweis auf die Unterschwellenvergabeordnung sowie ausdrücklich die Abschaffung des TTG. Mit dem Entwurf ist eine einheitliche Anwendung der Vergabevorschriften für den Liefer- und Dienstleistungsbereich einerseits und für Bauleistungen andererseits auch im Unterschwellenbereich gewährleistet und es wird vermieden, dass Bieter aus anderen Bundesländern Probleme mit der Anwendung des Landesvergaberechts in Schleswig-Holstein haben. Dies vermeidet Wettbewerbsnachteile.

Die Anwendung der unterschwelligen Vergabeverordnung führt dem Grunde nach zu keinen Bedenken. Allerdings wird mit Inkrafttreten des VGSH auch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden sein (§ 3 (1) VGSH), Freiberufliche Tätigkeiten sollen nach § 50 UVgO künftig ohne Bagatellwertgrenzen in einem Wettbewerb vergeben werden. Hier wäre die Einführung einer Wertgrenze sinnvoll und wünschenswert. Dies sollte zumindest für freiberufliche Leistungen gelten, die nach der HOAI mit gebundenem Honorar abzurechnen

sind. Diese Tätigkeiten würden sich von den für den Auftraggeber zu erwartenden Kosten her kaum unterscheiden. Lediglich bei den Nebenkosten und Umbauschlägen wären geringe Unterschiede zwischen den einzelnen Büros nicht auszuschließen.

Es wäre praxisnah, wenn z. B. bei freiberuflichen Leistungen bei einem geschätzten Honorar bis 10.000 € netto eine Direktvergabe erfolgen könnte, wenn

- die Leistungen nach HOAI vergeben werden sollen,
- Nebenkosten und Umbauschläge in einem üblichen Rahmen liegen und
- bei weiteren HOAI — Vergaben ein Wechsel der Büros erfolgt.“

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der parallelen Einführung der UVgO der vom MWVATT im Dezember 2017 in Aussicht gestellte Verzicht auf die verpflichtende Einführung der e-Vergabe Berücksichtigung findet (Mail von Herrn Burow vom 18. Dezember 2017).

Verpflichtung zur Zahlung des Vergabemindestlohns:

Es ist zu begrüßen, dass künftig nur noch ein Formblatt vom Bieter gefordert wird, nämlich für den Fall, dass der Landesvergabemindestlohn zu zahlen ist. Das bisherige Formblatt 1 führte bei den Bietern zu erheblichen Missverständnissen und hatte rechtlich keine besondere Bedeutung. Auch in der Anwendung des Formblattes durch die ausschreibenden Stellen gab es viele Nachfragen und Unsicherheiten.

Problematisch ist nach wie vor die Forderung zur Zahlung des landesrechtlich geltenden Vergabemindestlohns, der sich erheblich in der Höhe vom Bundesmindestlohn und von den in anderen Bundesländern geltenden Landesmindestlöhnen unterscheidet. Es besteht nach wie vor die Sorge, dass aufgrund dieses im Vergleich hoch angesetzten Landesmindestlohns weniger Bieter ein Angebot abgeben, als dies der Fall wäre, wenn nur der Bundesmindestlohn zu kalkulieren wäre. In einigen Bereichen (z.B. Sicherheitsdienste in den Museen) führte der Landesmindestlohn auch zu einer erheblichen Mehrbelastung des öffentlichen Haushalts.

Weiter ist problematisch, dass der öffentliche Auftraggeber zwar Kontrollrechte hat (§ 4 Abs. 3), praktisch aber weder über die personellen Kapazitäten noch über das Know-how verfügt, Kontrollen auch effektiv durchführen zu können. Letztlich lässt sich kaum überprüfen, ob ein Auftragnehmer gerade für den vergebenen öffentlichen Auftrag den mit der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten den Landesmindestlohn bezahlt. Dies bietet Manipulationen durch die Bieter Vorschub. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn künftig auf einen landesspezifischen Vergabemindestlohn in Schleswig Holstein verzichtet würde und die Bundesregelung übernommen wird.

Der weitgehende Verzicht auf die gesetzliche Festschreibung vergabefremder Kriterien wird von unseren Mitgliedern uneinheitlich bewertet. Der Verzicht wird jedoch überwiegend als Erweiterung des Handlungsspielraums begrüßt.

Den Änderungsantrag des SSW lehnen wir unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme ab, da dieser der Einführung eines einheitlichen Vergabegesetzes und der Verschlinkung des Vergabegesetzes entgegenläuft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Peter Krey
Dezernent